

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 85 (2005)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Problematische Aspekte des schweizerischen Stiftungsrechts  
**Autor:** Riemer, Hans Michael  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-167304>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In der Schweiz ist die Stiftung als Organisationsform nicht nur für gemeinnützige, sondern auch für wirtschaftliche Zwecke zulässig. Während ein gewisser Spielraum innerhalb des Rahmens der Gemeinnützigkeit sinnvoll ist, macht diese Flexibilität im Spannungsfeld zwischen «wirtschaftlich» und «gemeinnützig» auch Missbräuche möglich.

### (3) Problematische Aspekte des schweizerischen Stiftungsrechts

Hans Michael Riemer

Das Recht der schweizerischen gemeinnützigen Stiftungen ist vor allem in Art. 80–89 ZGB niedergelegt. Diese kleine Zahl von Gesetzesbestimmungen zeigt schon auf den ersten Blick eine der Stärken dieses Rechtsgebietes – eine geringe Regelungsdichte nämlich, die es erlaubt, allen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, die den Wunsch nach Gründung einer Stiftung aufkommen lassen. Diese «Liberalität» war aber bis zur Revision des Stiftungsrechts vom 8. Oktober 2004 insofern eine optische Täuschung, als viele Fragen, die unvermeidlicherweise einer gesetzlichen Antwort bedurft hätten, ungeregelt blieben und also durch die Rechtsprechung beantwortet werden mussten. Im Rahmen besagter Revision hat der Gesetzgeber dann recht gute Arbeit geleistet und manches aus der bisherigen Rechtsprechung ins Gesetz übergeführt; man denke zum Beispiel an die sogenannten unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde, Art. 86b ZGB. Leider hat er die Arbeit nicht ganz zu Ende gebracht – und es beispielsweise unterlassen, im Gesetz jenen Katalog von Massnahmen zu erwähnen, die die Stiftungsaufsichtsbehörden gegenüber einem unfähigen oder pflichtvergessenen Stiftungsrat ergreifen können. So hätte es die zahlreichen «Laien-Stiftungsräte» sicher interessiert, dass sie von der Aufsichtsbehörde unter Umständen sogar abgesetzt werden können; auch der Zeitraum, innerhalb dessen eine Stiftungerrichtung (unter Lebenden) vom Stifter widerrufen werden kann, ist im Gesetz nach wie vor nicht umschrieben.

HANS MICHAEL RIEMER, geboren 1942, ist Ordinarius für Privatrecht an der Universität Zürich und nebenamtlicher Richter am Bundesgericht, überdies Verfasser eines Kommentars und zahlreicher weiterer Publikationen zum schweizerischen Stiftungsrecht.

Umgekehrt hat der Gesetzgeber ein Zweckänderungsrecht des Stifters ins Gesetz implantiert (Art. 86a ZGB), das trotz verschiedener Kautelen zu gefährlichen Missbräuchen führen kann. Erwähnt sei namentlich die Möglichkeit der Abänderung in einen wirtschaftlichen Stiftungszweck und auf diesem Wege dann auch die Möglichkeit eines Rückfalls des Stiftungsvermögens an den Stifter (der direkte Rückfall wurde im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens als gefährlich erkannt und fallengelassen), mit allen Gefahren, die das mit sich bringt: etwa die «Zwischenlagerung» von Vermögen im Rahmen von Geldwäscherei oder um es Gläubigern zu entziehen.

Unabhängig davon gehört die – vom Bundesgericht im Jahre 2001 bejahte – Zulässigkeit von wirtschaftlichen Stiftungszwecken zu den problematischen Aspekten des schweizerischen Stiftungsrechts. Sie schafft Anreize dafür, die Rechtsform der Stiftung mit ihrer – nach wie vor – geringen Regelungsdichte für Absichten einzusetzen, die sonst namentlich mittels AG oder GmbH (mit ihren engmaschigen Netzwerken von Vorschriften zum Schutz der interessierten Parteien) verfolgt werden.

Stiftungen werden schliesslich auch vom Fusionsgesetz erfasst, das seit 1. Juli 2004 in Kraft ist. Insbesondere enthält dieses Gesetz eine ausdrückliche Regelung betreffend die Fusion von Stiftungen, was zu begrüssen ist. Leider hat aber der Gesetzgeber auch in diesem Erlass nicht alle Wünsche erfüllt – zumindest nicht aus der Sicht des Stiftungsrechts. So gibt es in der Schweiz nicht wenige Vereine, deren Konzept eigentlich demjenigen einer Stiftung entspricht (auf der einen Seite ein dominanter Vorstand, der über ein Vermögen gebietet, das im wesentlichen von Dritten stammt; auf der anderen Seite wenig aktive Vereinsmitglieder). Nicht selten entsteht unter solchen Vorzeichen das Bedürfnis nach einer Umwandlung derartiger Pseudovereine in Stiftungen. Nur hat der Fusionsgesetzgeber solche Umwandlungen – anders als bei anderen juristischen Personen – ebensowenig zugelassen wie die Fusion eines Vereins mit einer Stiftung; und so muss dann zu anderen, komplizierteren Möglichkeiten gegriffen werden.